

07.11.85

- 1 -

Antrag

der Länder Bremen, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen
und Saarland

zum

Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung
des Arbeitsförderungsgesetzes

Punkt 11 der 556. Sitzung des Bundesrates am 8. November 1985

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 1 nach Nr. 15 (§§ 98a - neu - , 99 AFG)

Nach Nummer 15 sind folgende Nummern 15 a und 15 b
einzufügen:

"15a. Nach § 98 wird folgender § 98 a eingefügt:

'98 a

Die Bundesanstalt kann Leistungen nach
den §§ 97 und 98 auch für die Beschäftigung von
Arbeitnehmern, die das 25. Lebensjahr noch nicht voll-
endet haben, in gemeinnützigen Einrichtungen gewähren.'

15b. § 99 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Zitat '§§ 97 und 98' durch das
Zitat '§§ 97, und 98 a' ersetzt.

4457-15785

b) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

'Dabei kann sie die Zuschüsse nach § 97 pauschlieren und bei der Gewährung von Zuschüssen zu den Lohnkosten für Jugendliche unter 25 Jahren Ausnahmen von der Vorschrift des § 97 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 zulassen, wenn dies nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes zweckmäßig erscheint.'"

Begründung:

Die hohe Jugendarbeitslosigkeit macht es erforderlich, besondere Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung auch für diesen Personenkreis zu eröffnen. Hier bietet sich die Einbeziehung der Jugendlichen unter 25 Jahren in die Förderung nach den §§ 97 ff. an: der einzufügende § 98 a ermöglicht es, sowohl Zuschüsse zu den Lohnkosten jüngerer Arbeitnehmer unter 25 Jahren gemäß § 97 als auch Leistungen zur Schaffung von Arbeitsplätzen von jungen Arbeitnehmern unter 25 Jahren gemäß § 97 zu gewähren. Dabei soll vorrangig die Beschäftigung in gemeinnützigen Einrichtungen gefördert werden, die ausgebildeten Jugendlichen die Möglichkeit einer Anschlußbeschäftigung bieten.

Im übrigen Folgeänderung zur Einfügung des neuen § 98 a.